

ANLAGE 1.1

Erläuterungen zur Planänderung

Änderungen im Freileitungsabschnitt

9. Planänderung (zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung nach § 76 VwVfG)

**Neubau und Betrieb der
110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung
Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16)**

**Genehmigungsabschnitt 4 (GA 4):
Umspannanlage (UA) Wehrendorf - Pkt. Stockumer Berg - Lüstringen**

IM EINZELNEN:

Änderungen im Bereich der Freileitungsplanung Bl. 4211, 2432 und 0088
Ergänzung Wasserrechtliche Anträge im Freileitungsbereich

Datum: 09.08.2026

Inhaltsverzeichnis:

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Beschreibung der Planänderungen	5
2.1 Gegenständliche Planänderungen.....	5
Beschreibungen und Begründungen der Planänderungen	5
3 Darstellung der Planänderung in den Unterlagen.....	15
3.1 Anlage 2: Übersichtspläne	15
3.2 Anlage 3: Freileitungsmaßnahmen	15
3.2.1 Anlage 3.2: Masttabelle	15
3.2.2 Anlage 3.5: Lagepläne	15
3.3 Anlage 6 Rechtserwerbsregister	15
3.3.1 Anlage 6.1: Leitungsrechtsregister Bl.4211	15
3.3.2 Anlage 6.2: Leitungsrechtsregister Bl.2432	16
3.3.3 Anlage 6.3: Leitungsrechtsregister Bl.0088	16
3.3.4 Anlage 6.8: Leitungsrechtsregister Bl.2312	16
3.4 Anlage 9 Gutachten	16
3.4.1 Anlage 9.4: Archäologie	16
3.4.2 Anlage 9.9a: Wasserrechtl. Erlaubnisanträge	16
3.5 Anlage 11 Umweltstudie	16
3.5.1 Anlage 11.2 T3 Anh2Massnahmenblätter	16
4 Darlegung der geänderten Betroffenheiten	17
4.1 Anlage 6: Nachweisung	17
5 Auswirkung auf Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV, Gutachten und Fachbeiträge	18
5.1 Anlage 8: Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV	18
5.2 Anlage 9.1: Geräuschgutachten.....	18
5.3 Anlage 9.4: Archäologischer Fachbeitrag	18
5.4 Anlage 9.6: Bodenschutzkonzept	18
5.5 Anlage 9.7: Fachbeitrag WRRL	18
5.6 Anlage 9.8: Hydrologischer Fachbeitrag.....	18
5.7 Anlage 9.10: Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen nach AVV-Baulärm....	18
6 Auswirkungen auf Umweltfachliche Belange	19
6.1 Anlage 11.2: UVP-Bericht inkl. LBP	19
6.2 Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	23
6.3 Anlage 11.4: Natura2000-Vorprüfung	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 siehe Anlage 3.5.1.3 Blatt 4	7
Abbildung 2: siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 1001.1a	8
Abbildung 3: siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 1.1	9
Abbildung 4: Siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 3.1	10
Abbildung 5: Siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 3.1	11
Abbildung 6: Siehe Anlage 3.5.1.3 Blatt 3.3b	12
Abbildung 7: Siehe Anlage 3.5.1.3 Blatt 4	13
Abbildung 8: siehe Anlage 3.5.1.4 Blatt 5	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Änderungen der Anlage 11	19
---	----

1 Einleitung

Amprion als Vorhabenträgerin plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer sicheren Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den Neubau einer ca. 70 km langen 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (NRW) und Wehrendorf (NDS). Zusätzlich zu diesen Anfangs- und Endpunkten bestehen mit der Umspannanlage (UA) Lüstringen auf dem Stadtgebiet von Osnabrück und der UA Hesseln auf dem Gemeindegebiet Halle (Westf.) netztechnische Zwangspunkte, welche durch das geplante Leitungsbauvorhaben angeschlossen werden müssen.

Das Vorhaben EnLAG 16 ist in vier Genehmigungsabschnitte eingeteilt.

Der vierte Genehmigungsabschnitt (GA4) wurde am 20.12.2022 bei der NLStBV zur Planfeststellung gemäß § 43 EnWG beantragt. Der hierzu ergangene Planfeststellungsbeschluss vom 18.09.2024 wurde am 21.09.2024 öffentlich bekanntgemacht und in der Zeit vom 23.09. - 07.10.2024 zur Einsicht zugänglich gemacht. Dieser genehmigte Abschnitt beinhaltet den Ersatzneubau der Leitungsverbindung UA Lüstringen - UA Wehrendorf im Abschnitt Pkt. Stockumer Berg (Gemeinde Bissendorf) bis UA Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) und den dazugehörigen Folgemaßnahmen.

Bei der gegenständlichen Änderung der technischen Planung handelt es sich aus Sicht der Vorhabenträgerin um eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 76 VwVfG. Die planfestgestellte 380-kV Höchstspannungsverbindung ist derzeit weder errichtet noch in Betrieb genommen und damit noch nicht fertiggestellt. Die Änderungen beschränken sich auf Maßnahmen und Folgemaßnahmen, welche die Freileitungsplanung betreffen sowie die Einreichung von wasserrechtlichen Anträgen für den Neu- und Rückbau der Freileitungen.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 VwVfG sind aus Sicht der Vorhabenträgerin vorliegend erfüllt.

Die inhaltlichen Änderungen ergeben sich aus neuen Erkenntnissen aus Voruntersuchungen sowie technisch notwendigen Anpassungen und werden unter Kap. 2 dargelegt.

2 Beschreibung der Planänderungen

Im Rahmen der 9. Planänderung kommt es zu einer Reihe von lokalen Änderungen im Bereich der Freileitungstrasse. Betroffen sind die Maßnahmen III, IV und V sowie die Folgemaßnahmen I und II.

Die Maßnahme III umfasst den Neubau der 380-kV-Freileitung BL 4211 zwischen der UA Wehrendorf und der KÜS Krevinghausen.

Die Bestandsleitung BL 2312 führt im Bestand überwiegend zwei 220-kV-Stromkreise von der UA Lüstringen bis zum Pkt. Schleddehausen und wird im Bereich der Freileitung durch die BL 4211 ersetzt. Somit wird die BL 2312 für den Großteil ihres Verlaufes obsolet und zurückgebaut. Der Teilrückbau der BL 2312 wird als Maßnahme IV bezeichnet.

Die Bestandsleitung BL 2432 führt im Bestand zwei 220-kV-Stromkreise und zwei 110-kV-Stromkreise vom Pkt. Schleddehausen über den Pkt. Krevinghausen bis zur UA Wehrendorf und wird durch die BL 4211 (Maßnahme III) ersetzt. Damit werden die 220-kV Stromkreise auf der gesamten Länge der BL 2432 obsolet. Die Maßnahme V umfasst eine die Beseilung und den Betrieb betreffende Teiländerung der vom Pkt. Schleddehausen abgehenden ersten fünf Spannungsfelder der BL 2432. Die Übrigen an der BL 2432 vorzunehmenden Änderungen sind Gegenstand der Folgemaßnahme II.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Änderungen in den Mastzuwegungen, die Ergänzung von Einfahrttrichtern/Schleppkurven, die Neuaufnahme von Ausweichbuchten, die kleinräumige Verschiebung eines Mastes und die wasserrechtlichen Anträge für den Neu- und Rückbau der Freileitungsmaste.

Im Folgenden werden die Planänderungen beschrieben.

2.1 Gegenständliche Planänderungen

Beschreibungen und Begründungen der Planänderungen

Ergänzungen von Schleppkurven/Einfahrttrichtern

In Vorbereitung auf die anstehende Bauausführung wurden alle planfestgestellten Zuwegungen zu den Neubau- und Rückbaumasten geprüft. Infolgedessen müssen aufgrund von Wendekreisen der im Bau genutzten Maschinen/LKW Schleppkurven genutzt werden, die in der bisherigen Planung nicht vorgesehen waren.

In den folgenden Bereichen ist der Einsatz von Schleppkurven notwendig:

Zuwegung Mast/Bauleitnummer	Lagebeschreibung
1, 2 und 3/4211	Kreuzung Bohmter Straße/ Arminiusweg, Zuwegung zum Neubaumast 3/4211 sowie im Bereich Abzweigung Wirtschaftsweg zum Grünland hinter dem Wald unmittelbar vor Neubaumast

	1/4211. Abzweigung hier gegenständliche neue Zuwegung 3/4211 zu Mast 4/4211
9/4211	Kreuzung Wehrendorfer Bergstraße/ Zum Österreich
15/4211	Kreuzung unbefestigter Wirtschaftsweg zur hier gegenständlichen Zuwegung Neubaumast 15/4211
18/4211	Kreuzung Heggenweg/ Zuwegung Neubaumast 18/4211
1005/2432	Kreuzung Bad Essener Straße/ Weitkampsweg

Die zeichnerische Darstellung der Schleppkurven entnehmen Sie bitte den Anlagen 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3.

Mastverschiebung Neubaumast Nr. 15/4211

Die Mastverschiebung des Neubaumast 15 der Bl. 4211 resultiert aus Ergebnissen der archäologischen Untersuchung im Vorfeld der Bautätigkeiten. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bei der Errichtung des Mastes der Schutz und damit der Erhalt des Lues-344 (eine Grabenanlage aus der Neuzeit) nicht garantiert werden kann. Aus diesem Grund wurde in Absprache zwischen der Archäologischen Baubegleitung der der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück besprochen, dass ein Abrücken des Mastes 15 vom Lues-344 um 5 m einen geeigneten Schutz darstellt. Dies wird in dieser Planänderung umgesetzt. In diesem Zusammenhang ändert sich ebenfalls der Zuschnitt der Baustelleneinrichtungsfläche, um den Schutz des Bodendenkmals zu gewährleisten. Zudem verlängert sich die Zuwegung zum Neubaumast 15/4211. Es entsteht keine Neubetroffenheit von Eigentümern.

Auswirkungen auf die Höhe des Mastes oder die Gründung des Mastes ergeben sich dadurch nicht. Die Änderungen entnehmen Sie bitte den Anlagen 3.5.1.3, 3.2 und 6.1.3.

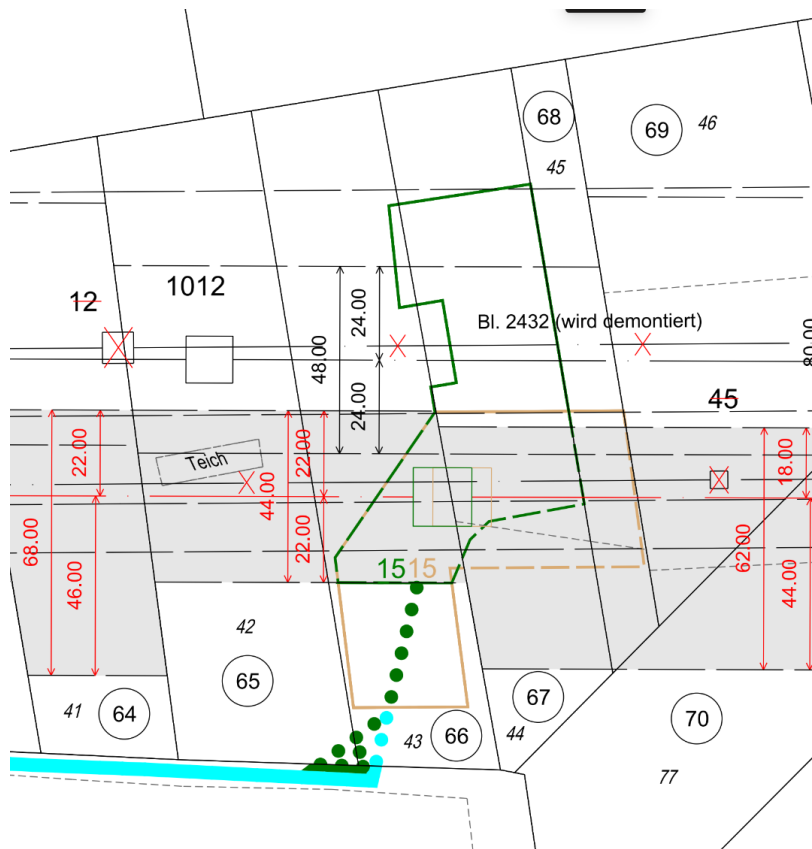


Abbildung 1 siehe Anlage 3.5.1.3 Blatt 4

Änderungen Zuwegungen Maststandorte

Zuwegungsänderung Neubaumast 1/4211

Unmittelbar vor dem Neubaumast 1/4211 kommt es zu einer Optimierung der Zuwegung. Im Rahmen einer Trassenbefahrung konnte eine kürzere Zuwegung aufgrund einer vorhandenen Feldeinfahrt, unmittelbar hinter dem Wald identifiziert werden. Diese ist Gegenstand dieser Planänderung. In diesem Zuge wird zudem eine Ausweichbucht mit den Maßen 30x5m eingeplant. Notwendig wird diese, um bei Gegenverkehr sich gegenseitig ausweichen zu können.

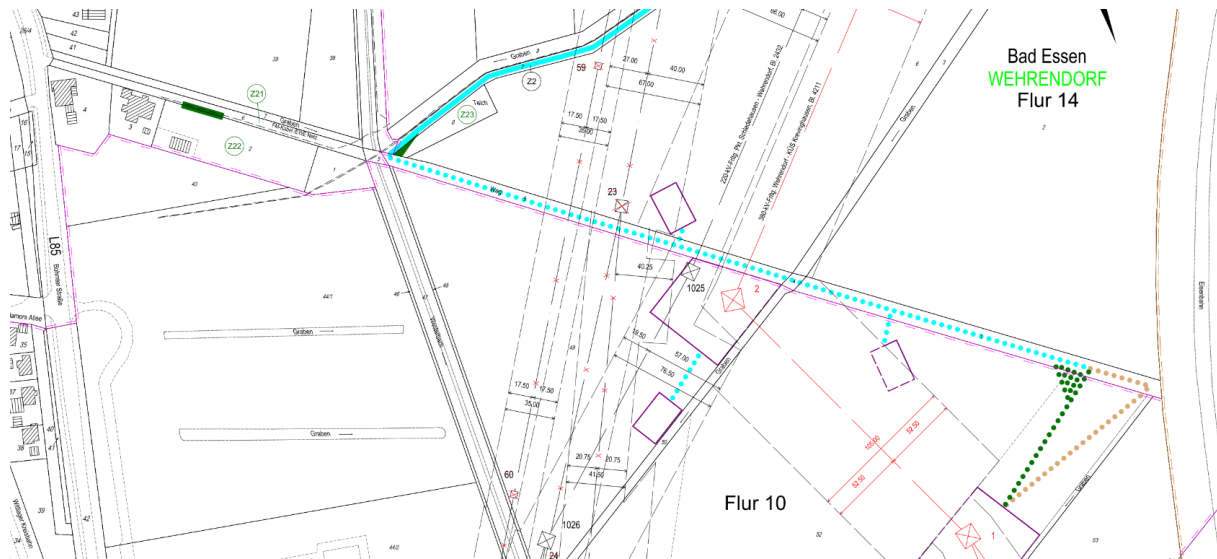


Abbildung 2: siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 1001.1a

Zuwegungsänderung Neubaumaste 1023/2432 und 4/4211

Nach erneuter Prüfung der planfestgestellten Zuwegung zu den beiden Neubaumasten wurde festgestellt, dass die Zuwegung über die Straße „Auf d. Masch“ aufgrund der engen Kurvenradien, in Verbindung mit der nahen Wohnbebauung, nicht geeignet ist. Aus diesem Grund wurde so umgeplant, dass die temporäre Zuwegung nun über die Flurstücke Gemarkung Wehrendorf, Flur 14, Flurstücke 13 und 14 führt. Die planfestgestellte Zuwegung über die Straße „Auf d. Masch“ wird voraussichtlich für den noch folgenden Rückbau der Bestandsleitung genutzt werden.

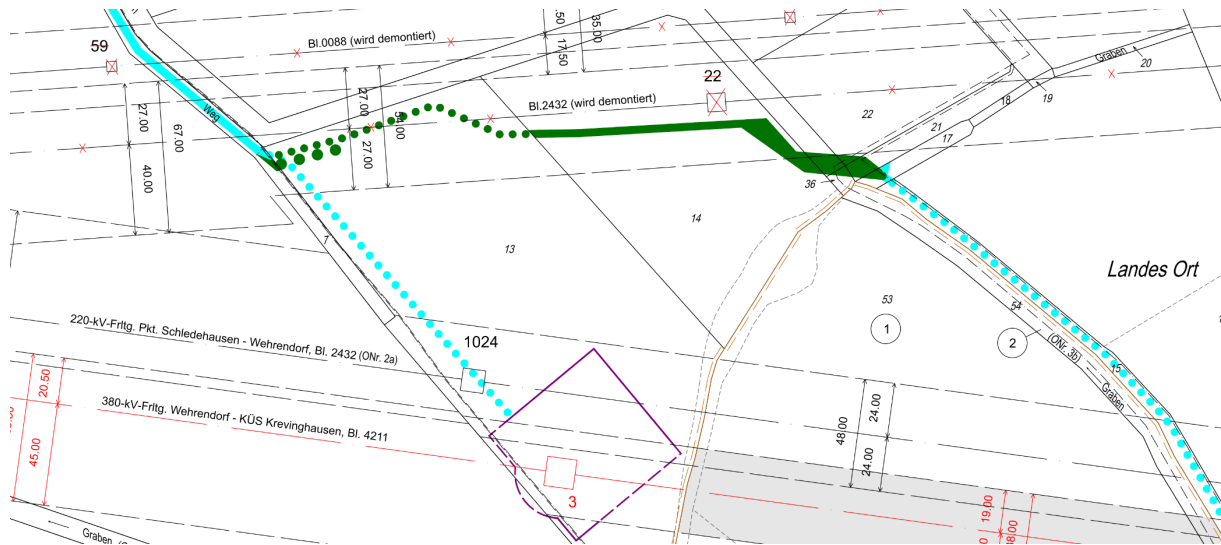
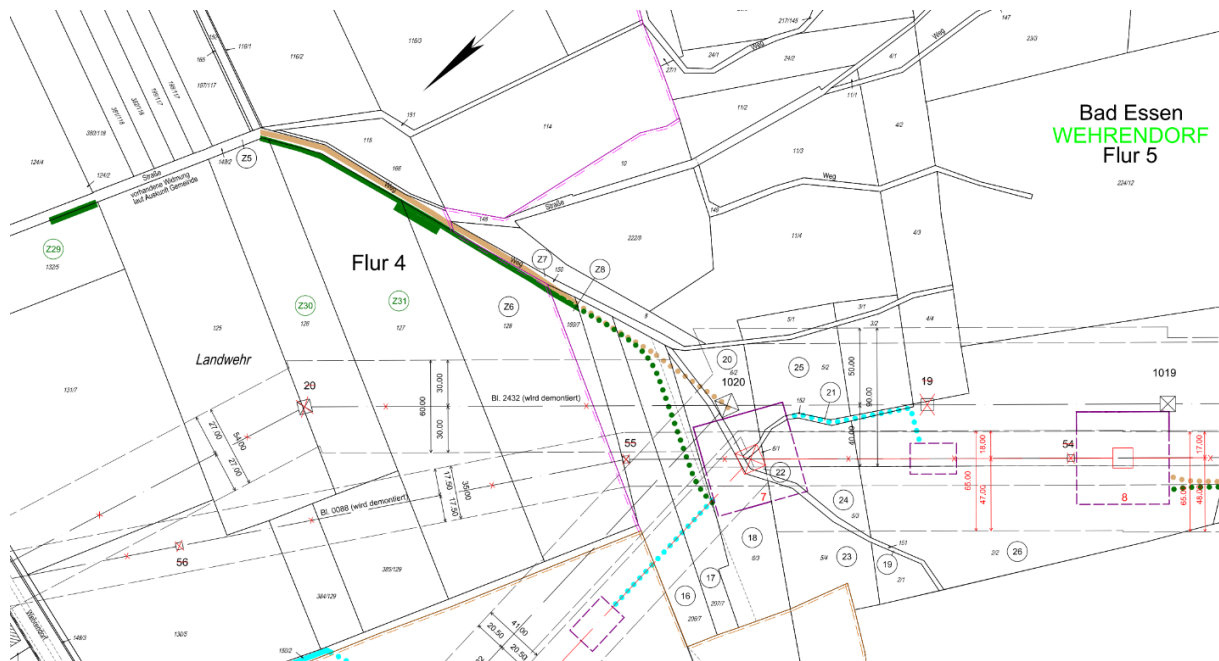


Abbildung 3: siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 1.1

Zuwegungsänderung Neubaumaste 1020/2432 und 7/4211

Nach Rücksprache mit der für die Zuwegungen zuständigen bauausführenden Firma wurde festgestellt, dass die planfestgestellte Zuwegung entlang des Flurstücks Flur 4, Flurstück 149/2 aufgrund der Topografie nur mit einem technisch unverhältnismäßigen Aufwand realisiert werden könnte. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Zuwegung von der steilen Böschung abzurücken und auf die Ackerfläche zu verlagern. In diesem Zuge werden zudem zwei Ausweichbuchten mit den Maßen 30x5m eingeplant. Notwendig werden diese, um bei Gegenverkehr sich gegenseitig ausweichen zu können.



Zuwegungsänderung Neubaumaste 1019/2432 und 8 und 9/4211

Nach Rücksprache mit der für die Zuwegungen zuständigen bauausführenden Firma wurde festgestellt, dass die planfestgestellte Zuwegung zu den Neubaumasten 1019/2432 und 8 und 9/4211 aufgrund der Topografie nur mit einem technisch unverhältnismäßigen Aufwand realisiert werden könnte. Aus diesem Grund verschiebt sich die Zuwegung von einem steileren Abschnitt in einen flacheren Bereich. In diesem Zuge wird zudem eine Ausweichbucht mit den Maßen 30x5m eingeplant. Notwendig wird diese, um bei Gegenverkehr sich gegenseitig ausweichen zu können. Die Ausweichbucht wird im Bereich Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, Flur 6, Flurstück 58 eingeplant.

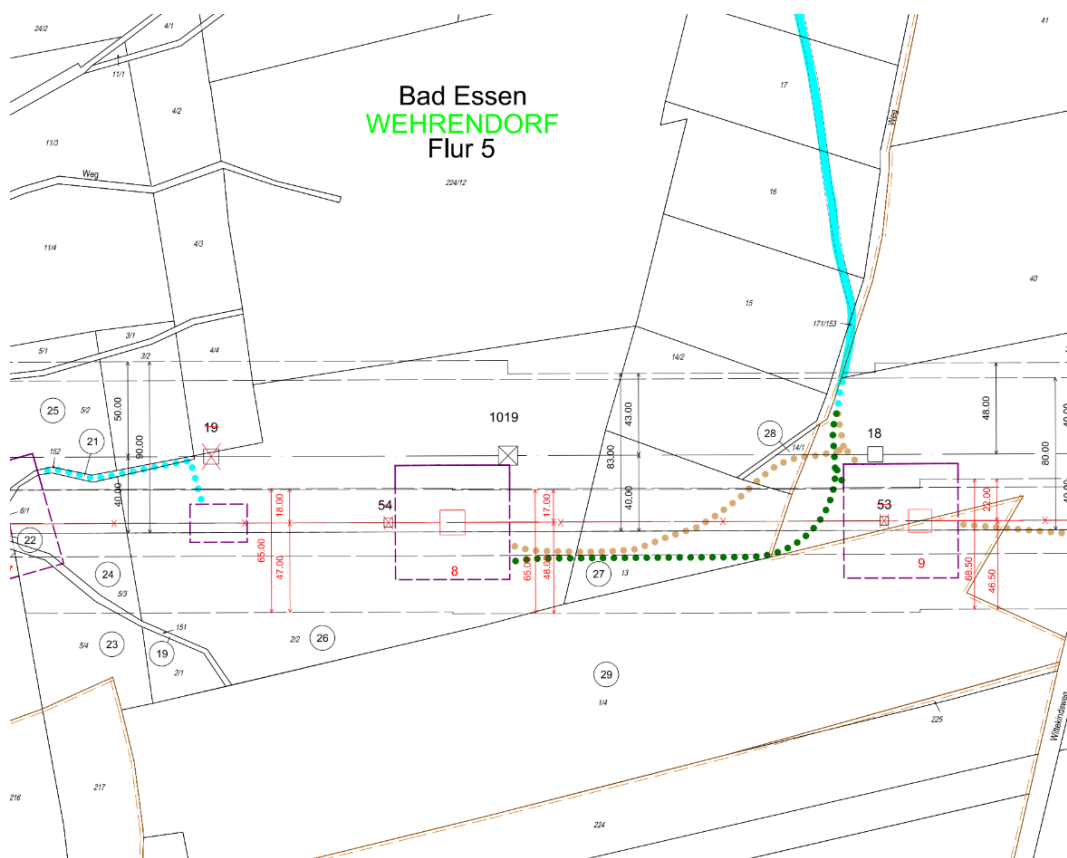


Abbildung 5: Siehe Anlage 3.5.1.1 Blatt 3.1

Seite 12 von 23

Zuwegungsänderung Neubaumaste 1011/2432 und 16/4211

Die Zuwegung zu den Neubaumasten 1011/2432 und 16/4211 wurde dahingehend optimiert, dass die planfestgestellte Zuwegung mitten durch die Arbeitsfläche des Masts 16/4211 verlief, um an die dahinterliegenden Seilzugflächen zu gelangen. Dies würde dazu führen, dass die Arbeitsfläche im Bau nicht ausreichend dimensioniert ist. Mit der nun optimierten Zuwegung - um die Arbeitsfläche herum - löst man dieses Problem.

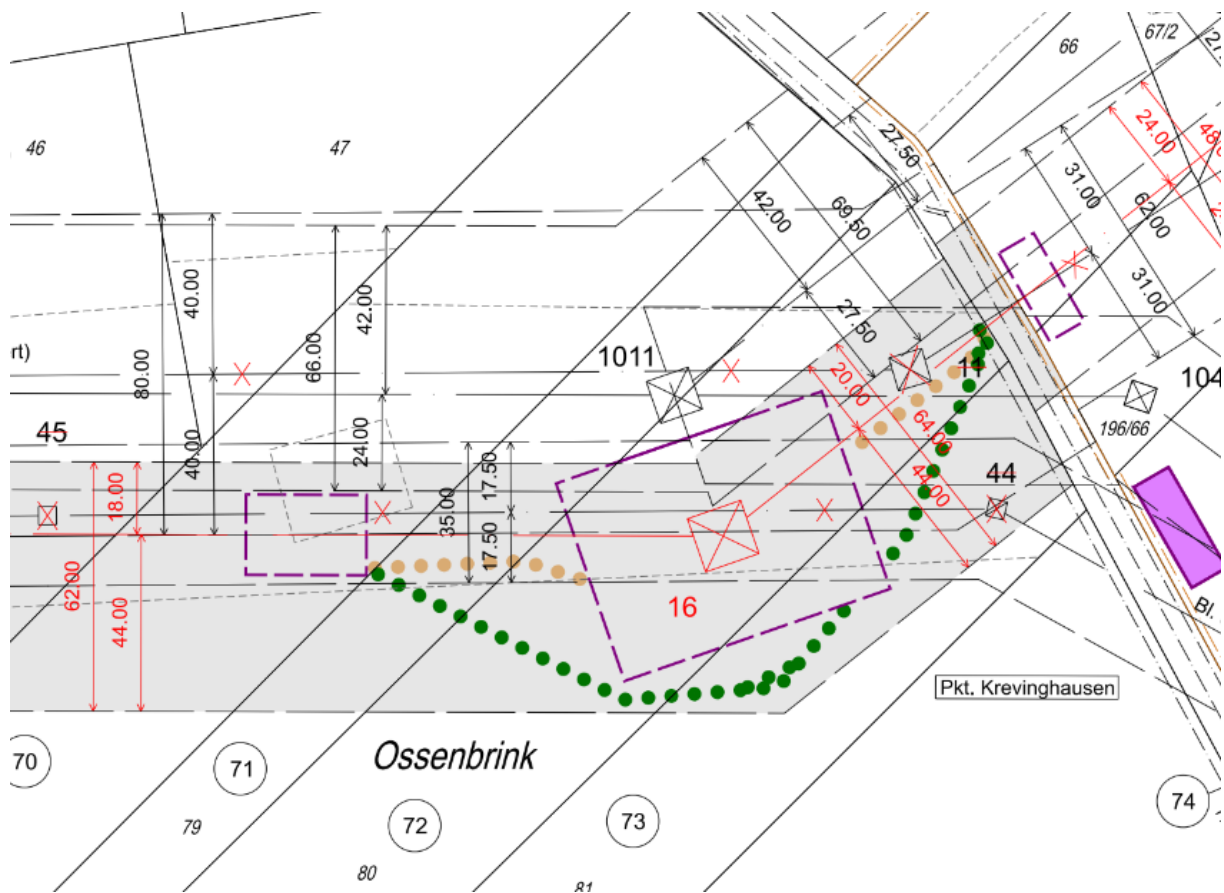


Abbildung 7: Siehe Anlage 3.5.1.3 Blatt 4

Zuwegungsänderung Neubaumaste 19 und 20/4211, 1006 und 1007/2432

Im Zuge der Bauablaufplanung der KÜS Krevinghausen wurde festgestellt, dass die dauerhafte Zuwegung zur KÜS vor dem Baustart für die Neubaumaste 19 und 20/4211, 1006 und 1007/2432 fertig gestellt sein wird. Somit bietet es sich an, diese Zuwegung zum Anfahren an die Neubaumaste zu nutzen. Dadurch kann man die planfestgestellte Zuwegung über landwirtschaftliche Fläche um ca. 200m reduzieren.

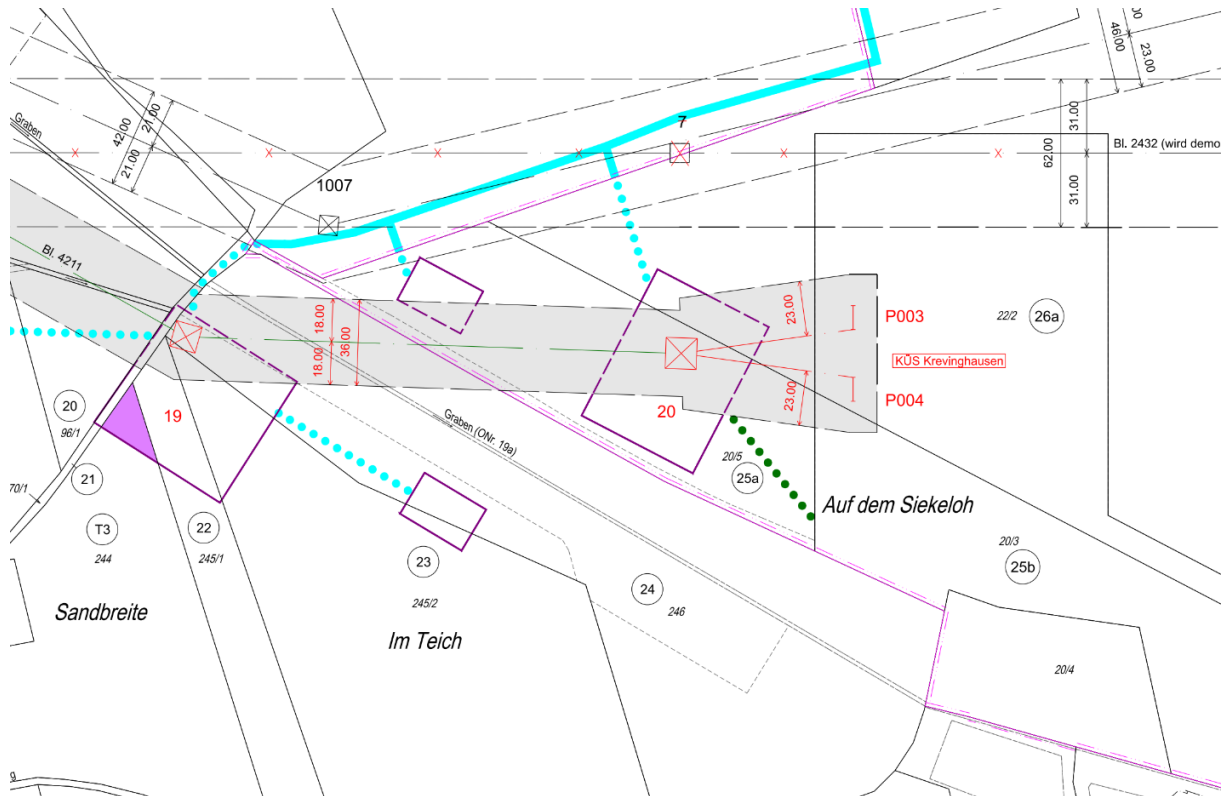


Abbildung 8: siehe Anlage 3.5.1.4 Blatt 5

Wasserrechtlicher Antrag zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge des Neu- und Rückbaus von Masten

Teil dieser Planänderung wird zudem der Wasserrechtliche Antrag für die Neu- und Rückbaumaste sowie die dazugehörigen Leitungsrechtsregister.

3 Darstellung der Planänderung in den Unterlagen

Die in Kap. 2 dargelegten geänderten Plangegegenstände haben teilweise Auswirkungen auf die bislang genehmigten Pläne, technischen Darstellungen und Verzeichnisse. Da es sich bei den in dieser Planänderung verankerten geänderten Plangegegenständen ausschließlich um Änderungen im Bereich der Freileitungsmaßnahme handelt, sind hinsichtlich der Darstellungen in den Plänen und Antragsunterlagen nur die folgenden Anlagen der Planfeststellungsunterlagen betroffen. Die Anlagen zur Erdkabelmaßnahme und KÜS (Anlage 4 und 5 der Antragsunterlage) sind bei der folgenden Betrachtung nicht betroffen.

3.1 Anlage 2: Übersichtspläne

In den Anlagen 2.1 und 2.2 werden die Änderungen im Übersichtsplan dargestellt. Um die Änderungen im Detail nachvollziehen zu können hilft insbesondere die Übersicht über die Blattsnitte der Anlage 3 in der Anlage 2.2.

3.2 Anlage 3: Freileitungsmaßnahmen

In der Anlage 3 befinden sich die überarbeiteten Anlagen 3.2, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.3 und 3.2.

3.2.1 Anlage 3.2: Masttabelle

Die Anlage 3.2.1 enthält die Masttabelle der Bl. 4211 und somit auch die Darstellung des angepassten Neubaumast 15 der Bl. 4211.

3.2.2 Anlage 3.5: Lagepläne

3.2.2.1 Anlage 3.5.1: LP Neubau FL Bl.4211

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 3.5.1.1, 3.5.1.2, 3.5.1.3 und 3.5.1.4.

3.2.2.2 Anlage 3.5.2: LP Neubau FL Bl.2432

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 3.5.2.1, 3.5.2.2, 3.5.2.3, 3.5.2.4, 3.5.2.5 und 3.5.2.6.

3.2.2.3 Anlage 3.5.3: LP Neubau FL Bl.0088

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 3.5.3.1, 3.5.3.2, 3.5.3.3 und 3.5.3.4.

3.3 Anlage 6 Rechtserwerbsregister

3.3.1 Anlage 6.1: Leitungsrechtsregister Bl.4211

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 6.1.1, 6.1.3 und 6.1.4. Zudem werden im Rahmen der Planänderungen zusätzliche Leitungsrechtsregister als Nachweis für die Einleitstellen innerhalb der Anlagen 6.1.1.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 ergänzt.

3.3.2 Anlage 6.2: Leitungsrechtsregister BI.2432

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 6.2.3, 6.2.4 und 6.2.6. Zudem werden im Rahmen der Planänderungen zusätzliche Leitungsrechtsregister als Nachweis für die Einleitstellen innerhalb der Anlagen 6.2.3.1, 6.2.5.1 und 6.2.6.1 ergänzt.

3.3.3 Anlage 6.3: Leitungsrechtsregister BI.0088

Änderungen ergeben sich für die Anlagen 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4. Zudem wird im Rahmen der Planänderungen ein zusätzliches Leitungsrechtsregister als Nachweis für die Einleitstellen innerhalb der Anlage 6.3.4.1 ergänzt.

3.3.4 Anlage 6.8: Leitungsrechtsregister BI.2312

Im Rahmen der Planänderung werden zusätzliche Leitungsrechtsregister als Nachweis für die Einleitstellen der Rückbaumaste innerhalb der Anlage 6.8 ergänzt.

3.4 Anlage 9 Gutachten

3.4.1 Anlage 9.4: Archäologie

Fachliche Stellungnahme als Ergänzung zur Anlage 9.4.

3.4.2 Anlage 9.9a: Wasserrechtl. ErlaubnisAnträge

Ergänzung der wasserrechtlichen Anträge für die Neu- und Rückbaumasten.

3.5 Anlage 11 Umweltstudie

3.5.1 Anlage 11.2 T3 Anh2Massnahmenblätter

Es ergeben sich Änderungen innerhalb der Maßnahmenblätter (siehe u.a. Tab.1).

4 Darlegung der geänderten Betroffenheiten

4.1 Anlage 6: Nachweisung

In der Nachweisung (Rechtserwerbsregister) finden sich die Auflistungen aller von dem geplanten Vorhaben betroffenen Grundstücke, gegliedert nach den verschiedenen beantragten Maßnahmen.

Die Anpassungen betreffen die Gemarkungen Wehrendorf, Stirpe-Oelingen, Krevinghausen und Hitz-Jöstinghausen sowie im Rahmen der neuen Anlage 6.8 die Gemarkungen Natbergen, Bissendorf, Stockum Gut, Jeggen, Wissingen, Schelenburg, Astrup, Schinkel und Voxtrup.

In den Tabellen der Anlage Nr. 6 sind die betroffenen Grundstücke jeweils nach Eigentümern zusammengefasst und fortlaufend durchnummeriert (Spalte 1). Name und Wohnort eines Eigentümers (Spalte 3) entfällt aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Antragsunterlagen. Die Inanspruchnahme eines Grundstückes (Spalte 4, gekennzeichnet durch Flur- und Flurstücknummer) kann z.B. durch den Schutzstreifen oder auch durch einen Maststandort (Spalte 8 ff.) erfolgen. Zudem werden hier Inanspruchnahmen durch temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens aufgeführt. Die Änderungen gegenüber den bisher beantragten Antragsunterlagen sind farblich gekennzeichnet (bisherige Planung in Ocker, neue Planung in Grün).

5 Auswirkung auf Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV, Gutachten und Fachbeiträge

Die vorgenannten Anpassungen haben teilweise auch Auswirkungen auf die verschiedenen Nachweise, Gutachten und Fachbeiträge aus den Anlagen 8 und 9 der Antragsunterlagen. Diese werden im Folgenden abgeprüft.

5.1 Anlage 8: Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV

Auswirkungen auf die Nachweise zur Einhaltung der Grenzwerte zu elektrischen und magnetischen Feldern können ausgeschlossen werden.

5.2 Anlage 9.1: Geräuschgutachten

Auswirkungen auf das Geräuschgutachten gem. Anlage 9.1 können ausgeschlossen werden. Infolgedessen entfällt eine fachgutachterliche Stellungnahme.

5.3 Anlage 9.4: Archäologischer Fachbeitrag

Es ergeben sich Auswirkungen auf den archäologischen Fachbeitrag durch die geplanten Änderungen (vgl. Anlage 9.4).

5.4 Anlage 9.6: Bodenschutzkonzept

Eine Anpassung des Bodenschutzkonzeptes ist nicht notwendig.

5.5 Anlage 9.7: Fachbeitrag WRRL

Auswirkungen auf den Fachbeitrag WRRL können ausgeschlossen werden.

5.6 Anlage 9.8: Hydrologischer Fachbeitrag

Auswirkungen auf den hydrologischen Fachbeitrag können ausgeschlossen werden.

5.7 Anlage 9.10: Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV-Baulärm

Die Bauänderungen führen aus schalltechnischer Sicht nicht zu neuen Betroffenen, die gesetzlichen Anforderungen werden weiterhin erfüllt.

6 Auswirkungen auf Umweltfachliche Belange

Die vorgenannten Anpassungen (vgl. Kap. 2) haben teilweise Auswirkungen auf die verschiedenen umweltfachlichen Unterlagen aus der Anlage 11 der Antragsunterlage. Diese wurden durch den Umweltgutachter abgeprüft und im Folgenden zusammenfassend entsprechend der Reihenfolge aus den Antragsunterlagen dargelegt. Die entsprechende Stellungnahme wurde der 3. Planänderung nach §76 VwVfG als Anlage beigelegt.

6.1 Anlage 11.2: UVP-Bericht inkl. LBP

Im Folgenden werden alle potenziellen Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände auf die für den UVP-Bericht relevanten Schutzgüter dargelegt und deren Auswirkungen auf den LBP und die Kompensationsberechnungen beschrieben. Dabei wird nur auf Änderungsbereiche eingegangen, die für das entsprechende Schutzgut bzw. Kriterium relevante Auswirkungen hat.

Zusammenfassung der Stellungnahme

Insgesamt ergeben sich durch die Planänderung bezogen auf die Anlage 11 der Antragsunterlagen folgende relevante Änderungen:

Tabelle 1: Übersicht Änderungen der Anlage 11

Schutzgut	Änderungen
Tiere - Brutvögel	– Erhöhung des Verlustes von Gehölz-Lebensräumen durch anlage- und baubedingte Inanspruchnahme um insgesamt 49 m²
Pflanzen	– Verschiebung von 3 m² der oberflächigen Versiegelung von Gehölz (Wertstufe III) ins Offenland (Wertstufe II). – Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche) von Offenland-Biotopen um 1.869 m² (davon Wertstufe III: 1.820 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninanspruchnahme um 312 m² Gehölz (davon Wertstufe III-V: 312 m²) sowie 907 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 877 m²) – Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen) von Offenland-Biotopen um 4.767 m² (davon Wertstufe III-V: 778 m²) und Gehölz-Biotopen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²), gleichzeitig Verringerung der Flächeninanspruchnahme um 904 m² Gehölz (davon

Schutzgut	Änderungen
	Wertstufe III-V: 658 m²) sowie 3.253 m² Offenland (davon Wertstufe III-V: 295 m²) – Neuinanspruchnahme auf 455 m² (davon 1 m² Gewässer, 15 m² Gehölz und 439 m² Offenland) durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung (davon Wertstufe III-V: 130 m²).
Fläche	– Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: ▪ bestehen bleibend (Ausbauwechsel): 188 m² ▪ entfällt: 5.938 m² ▪ neu: 11.224 m²
Boden	– Es kommt zu folgender Änderung der Flächeninanspruchnahmen: – Versiegelung: +1.008 m² (Naturraum 8) – Teilversiegelung: -167 m² (Naturraum 4), -1750 m² (Naturraum 8) – Umlagerung: +408 m² (Naturraum 8) – Verdichtung: +666 m² (Naturraum 4), +410 m² (Naturraum 8)
Klima	– Erhöhung der Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz um 53 m².
Landschaft	– Verringerung der oberflächigen Versiegelung landschaftsbildprägender Gehölzbestände um 3 m² (davon Wertstufe III-V: 3 m²). – Verringerung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände in der Arbeitsfläche um 312 m² (davon Wertstufe III-V: 312 m²). Ein Einzelstrauch wird neu in Anspruch genommen. – Erhöhung der Inanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch geänderte Zuwegungen um 2.867 m² (davon Wertstufe III-V: 1.901 m²) und Verringerung um 904 m² (davon Wertstufe III-V: 658 m²). – Neuinanspruchnahme landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch die Ableitungsstrecken für die bauzeitliche Wasserhaltung von 15 m² (davon Wertstufe III-V: 15 m²).
Vermeidungsmaßnahmen	Maßnahmen mit Flächenänderungen: – Maßnahme V1 – Maßnahme V2 – Maßnahme V3 – Maßnahme V4 – Maßnahme V6 – Maßnahme V7 – Maßnahme V8 – Maßnahme V9 – Maßnahme V10 – Maßnahme V16 – Maßnahme V18 – Maßnahme V20 – Maßnahme V22

Erhebliche Beeinträchtigungen und Kompensationsbedarf	Naturraum 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Offenland-Biototypen der Wertstufe > II um 206 m² sowie Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Gehölz-Biototypen der Wertstufe > II um 26 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs (SG Pflanzen) für Gehölze um 0 m², gleichzeitig Verringerung des Kompensationsbedarfs für Offenland um 90 m², – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbestände um 26 m²
Schutzgut	Änderungen
	→ Erhöhung des Kompensationsbedarfs für Gehölze (SG Landschaft) um 13 m² - Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung um 167 m² und Erhöhung durch Verdichtung um 666 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für das SG Boden um 3 m². Naturraum 8.1 Osnabrücker Hügelland – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Offenland-Biototypen der Wertstufe > II um 1.310 m² sowie Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von Gehölz-Biototypen der Wertstufe > II um 900 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs (SG Pflanzen) für Gehölze um 127 m², gleichzeitig Verringerung des Kompensationsbedarfs für Offenland um 53 m², – Erhöhung der erheblichen Beeinträchtigungen von landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbestände um 901 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für Gehölze (SG Landschaft) um 151 m² - Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung um 1.750 m² und Erhöhung durch Versiegelung um 1.008 m², Verdichtung um 410 m² und Umlagerung (Böschungen) um 408 m² → Erhöhung des Kompensationsbedarfs für das SG Boden um 429 m².

Kompensationsmaßnahmen	Naturraum 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und Naturraum 8.1 Osnabrücker Hügelland – Ausgleichsmaßnahme A4 (Prozessschutz (natürliche Waldentwicklung)): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 13 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotop) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Pflanzen (Biotop) bisher nur 0,0821 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 3 m² im SG Boden (Verdichtung) lässt sich im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 4) ebenfalls abdecken (von 3,00 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 0,3674 ha beansprucht). Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 429 m² im SG Boden (Teilversiegelung, Verdichtung, Umlagerung) lässt sich ebenfalls noch im Rahmen der Maßnahme A4 (Teilfläche im Naturraum 8.1) abdecken (von 1,55 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Boden bisher nur 1,4695 ha beansprucht). – Ersatzmaßnahme E1 (Kompensationsflächenpool „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 53 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotop) kann im Rahmen der Maßnahme E1 (Naturraum 8.1) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegt Fläche von 1,7370 ha entsprechend verringern. – Ersatzmaßnahme E3 (Kompensationsflächen-pool „Gelbbachtal“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 151 m² Gehölz im Schutzgut Landschaft lässt sich im Rahmen der Maßnahme E3 (Naturraum 8.2) abdecken (von 6,2 ha Flächengröße werden für das Schutzgut Landschaft bisher nur 0,0589 ha beansprucht). – Ersatzmaßnahme E4 (Kompensationsflächen-pool „Auf dem Wolfhagen“): Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 127 m² Gehölz im Schutzgut Pflanzen (Biotop) lässt sich im Rahmen der Maßnahme E4 (Naturraum 8.1) noch mit abdecken (von 1,7 ha Flächengröße werden im
Schutzgut	Änderungen
	Schutzgut Pflanzen (Biotop) bisher nur 1,3549 ha beansprucht). – Ersatzmaßnahme E5 (Anlage von Extensivgrünland): Der freiwerdende Kompensationsbedarf von 90 m² Offenland im Schutzgut Pflanzen (Biotop) kann im Rahmen der Maßnahme E5 (Naturraum 4) entfallen und die bisher durch das Schutzgut belegt Fläche von 0,2832 ha entsprechend verringern.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Aus fachgutachterlicher Sicht führt die UVP-Vorprüfung zu der Einschätzung, dass durch die geplante 9. Planänderung / zugleich 5. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG keine UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG gegeben ist.

6.2 Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Durch die Planänderungen kommt es zur zusätzlichen Neuinanspruchnahme. Da die dauerhafte Flächeninanspruchnahme räumlich stark begrenzt ist (Bankett und Böschung entlang der Zuwegung in zwei Teilabschnitten) und keine neuen Habitatkomplexe bzw. Biotoptypen betroffen sind, ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Die allgemeinen und artbezogenen Aussagen bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der artbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind somit nach wie vor zutreffend.

6.3 Anlage 11.4: Natura2000-Vorprüfung

Die im Rahmen der 9. Planänderung neu bekannt gewordenen Einleitstellen in ca. 800 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (DE 3615-331) wurden hinsichtlich ihrer funktionalen Beziehung zum maßgeblichen Gewässerbestandteil des Gebietes geprüft. Zusätzliche Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, da die bereits im Planfeststellungsverfahren festgelegte Maßnahme V2 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ auch für die Einleitstellen anzuwenden ist und hierdurch zusätzliche Beeinträchtigungen des Gewässersystems nicht zu erwarten sind.

Weitere Änderungen in Form einer Verschiebung des Mast 15/4211 sowie geänderte Zuwegungen und Arbeitsflächen liegen außerhalb der relevanten Wirkweiten der prüfrelevanten FFH-Gebiete und führen daher ebenfalls zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11.4) im Rahmen der 9. Planänderung können somit ausgeschlossen werden, da die beiden prüfrelevanten FFH-Gebiete

- „*Mausohr-Jagdgebiet Belm*“ (DE 3614-335),
- „*Hunte bei Bohmte*“ (DE 3615-331)

außerhalb der vorhabenbedingten Auswirkungen der o. g. Änderungen liegen und mit keinen zusätzlichen Wirkungen auf die Gebiete zu rechnen ist, die über die in Anlage 11.4 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen. Die Planänderung ist somit für die betrachteten Natura 2000-Gebiete für alle maßgeblichen Bestandteile verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.